

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

nur per E-Mail an: m.hass@hn-stadtplanung.de

Dezernat 33- Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.06.2024
Mein Zeichen: UV-52859/2024
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele
Julia.Thiele@lnd.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

26.06.2024

Gemeinde Handewitt
Festlegungs- und Einbeziehungssatzung OT Hüllerup

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der o.g. Satzung berührt im Südwesten eine Fläche die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist (Hüllerup, Flur 3, Flurstück 56).

Forstbehördliche Belange sind durch die Planun insoweit betroffen, als dass es gemäß § 24 Abs.1 LWaldG zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (§ 24 Abs. 2 LWaldG).

Dies ist in dem vorliegenden Planentwurf nicht erfolgt, die Planzeichnung daher entsprechend zu ergänzen und anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele